



Durchführungsbestimmungen

für die Abiturprüfung

im Fach Sport

2008

Für die Durchführung der Abiturprüfung 2008 nach der Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim (NGVO) gilt Folgendes: Abiturprüfungen im Fach Sport sind im Neigungsfach oder Profilfach als schriftliches oder mündliches Prüfungsfach und im zweistündigen Pflichtfach nur als mündliches Prüfungsfach möglich.

Für die Beruflichen Gymnasien gilt Folgendes: Abiturprüfungen im Fach Sport sind im Pflichtfach als mündliches Prüfungsfach möglich (BGVO).

Inhalt:

1. Allgemeines zu den Prüfungen
2. Prüfung im Neigungsfach oder Profilfach als 4. Prüfungsfach
3. Prüfung im Profilfach oder im Pflichtfach als 5. Prüfungsfach
4. Prüfung im Sportbereich 2 mit Ausdauerprüfung
5. Prüfung im Sportbereich 3
6. Sportarten des Wahlbereichs im Abitur

Anhang: Wertungstabellen

Achtung!

Im Anhang wurde der Übungskanon für das Gerätturnen verändert. Die Veränderungen sind zu beachten.

1 Allgemeine Bestimmungen

Die fachpraktischen Prüfungen setzen sich zusammen aus Teilen des Sportbereichs 1, 2 und 3 des Bildungsplanes Sport. Der Bildungsplan Sport ist als Broschüre am Landesinstitut für Schulsport kostenlos erhältlich.

Allgemein bildende Gymnasien:

Die Prüfung im **Neigungsfach und Profilfach** als 4. Prüfungsfach besteht aus einer Klausur und einem fachpraktischen Teil.

Die Prüfung im **Pflichtfach und Profilfach** als 5. Prüfungsfach besteht aus einer Präsentation und einem fachpraktischen Teil.

Berufliche Gymnasien:

Die Prüfung im Pflichtfach als 5. Prüfungsfach besteht aus einer mündlichen Prüfung (20 Minuten) im Rahmen der mündlichen Abiturprüfung der Schule und einem fachpraktischen Teil der Sportbereiche 2 und 3.

Für die Sportarten des **Wahlbereichs** gelten besondere Bestimmungen. Die Hinweise zur Gestaltung und Durchführung der mündlichen Prüfung (vgl. § 23 NGVO bzw. BGVO) bleiben unberührt.

Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Inhalten des Lehrplans. Sofern durch diesen Erlass **keine Vorgaben** für die Durchführung der Prüfung gemacht werden, insbesondere bei der Reihenfolge der einzelnen Teile der Mehrkämpfe, bei Wiederholungen bzw. weiteren Versuchen in einzelnen Disziplinen, bestimmt die/der Vorsitzende des Fachausschusses den Inhalt der Prüfung.

Die Durchführung der Prüfung in den einzelnen Sportarten soll sich im Rahmen der schulischen Möglichkeiten orientieren. Sofern durch diesen Erlass **keine Angaben** zu den Sportarten bzw. Disziplinen gemacht werden, gelten die Bestimmungen der Sportfachverbände für die Jugendklassen A.

1.1 Verletzungen

Bei verletzungsbedingtem Abbruch der praktischen Prüfung ist der betreffende Sportbereich vollständig zu wiederholen (Sportbereich 2 incl. Ausdauerprüfung). Ein ärztliches Attest ist der Schulleitung vorzulegen.

Kann ein Prüfling verletzungsbedingt weder am Prüfungstermin noch am Nachtermin teilnehmen, so muss sie/er die Dauer ihrer/seiner Krankheit durch Atteste lückenlos nachweisen und kann nach der Genesung über den Fachlehrer mit der Schulleitung einen Prüfungstermin vereinbaren. Es ist ihr/ihm eine angemessene Zeit der Vorbereitung auf die Prüfung zu gewähren. Die endgültige Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung wird während der Verletzung bzw. Krankheit ausgesetzt.

1.2 Ergebnisse

Die/der Vorsitzende des Fachausschusses gibt dem Prüfling auf Wunsch nach Beendigung der jeweiligen Prüfung in einer Sportart das Prüfungsergebnis bekannt.

Im Anschluss an die Prüfungen legt der Fachausschuss auf Vorschlag der Lehrkraft die Note fest.

Das Ergebnis der gesamten fachpraktischen Prüfung wird in vollen Punkten mit entsprechender Rundung festgelegt. Der Sportbereich 2 zählt 3/5, der Sportbereich 3 zählt 2/5 der Note der fachpraktischen Prüfung.

Beispiel: (Siehe auch Seite 4)

Sportbereich 2:

Gerätturnen	1. Disziplin	7,5	(1/5)
	2. Disziplin	8,0	(1/5)
Ausdauerleistung		10,0	(1/5)
		<hr/>	

Sportbereich 3

Volleyball		11,5	(2/5)
		11,5	
		<hr/>	
		48,5 : 5 = 9,7 = 10 Notenpunkte in der fachpraktischen Prüfung	

1.3 Unterbrechungen

Die Mehrkämpfe im Sportbereich 2 (inkl. Ausdauerprüfung) sollen mit angemessenen Pausen durchgeführt werden. Die Prüfungsteile eines Sportbereichs sind grundsätzlich an einem Tag durchzuführen.

Über eine witterungsbedingte Verlegung von Prüfungen entscheidet die/der Vorsitzende des Fachausschusses.

1.4 Prüfungsteilnehmer/innen

Prüfungsteilnehmer/innen, darunter fallen Prüflinge und Mitspieler/innen, müssen den an der Prüfung teilnehmenden Schulen angehören.

1.5 Öffentlichkeit

Die Prüfung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Näheres regelt die NGVO bzw. BGVO.

2. Sport im Neigungsfach und Profulfach als 4. Prüfungsfach

Die Prüfungen im Neigungsfach und Profulfach als 4. Prüfungsfach sind identisch.

2.1 Schriftliche Prüfung

Im Sport besteht die „schriftliche Prüfung“ aus einer 4-stündigen Klausur und einer fachpraktischen Prüfung.

2.1.1 Klausur

In der Klausur werden Inhalte der Trainingslehre und das Schwerpunktthema der Bewegungslehre abgeprüft. Die Prüflinge wählen aus zwei Teilaufgaben zur Trainingslehre und zwei Teilaufgaben zur Bewegungslehre jeweils eine Teilaufgabe aus.

2.1.2 Fachpraktische Prüfung

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- der Prüfung im Sportbereich 2 mit einer Ausdauerprüfung
- der Prüfung im Sportbereich 3

Zu den einzelnen Sportarten des Sportbereichs 2:

In der **Leichtathletik** muss aus zwei der drei Disziplingruppen Kurzstreckenlauf, Wurf/Stoß, Sprung jeweils eine Disziplin absolviert werden (siehe 4.3).

Im **Gerätturnen** müssen zwei Geräte geturnt werden.

Im **Schwimmen** müssen von den folgenden Disziplinen zwei absolviert werden:

- 50 m Technik beliebig
- 100 m Lagen
- 200 m Technik beliebig.

Über 50 m und 200 m sind zwei verschiedene Techniken zu schwimmen.

In **Gymnastik/Tanz** müssen aus den drei Bereichen

- Pflichtaufgabe
- Gestaltung
- themengebundene Bewegungsaufgabe

zwei Bereiche nach Wahl des Schülers/Schülerin absolviert werden.

Die Wiederholung des Handgerätes der Pflichtaufgabe ist ausgeschlossen.

Als **Ausdauerprüfung** wird ein Dauerlauf oder eine Schwimmprüfung von 12 Minuten durchgeführt .

Zu den Sportarten des Sportbereichs 3:

Der Sportbereich 3 setzt sich aus folgenden Sportarten zusammen: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball. Die Prüflinge wählen für die Prüfung ein Sportspiel aus.

2.2 Das Endergebnis der schriftlichen Prüfung

Bei der Ermittlung des Ergebnisses der gesamten Prüfung im Fach Sport werden die Ergebnisse der Klausur und des fachpraktischen Teils im Verhältnis von 1:1 gewertet. Gegebenenfalls ist auf eine volle Punktzahl zu runden.

2.3 Mündliche Prüfung im 4. Prüfungsfach

Die Prüflinge können sich zur mündlichen Prüfung melden, wenn sie im Sport eine schriftliche Prüfung gemacht haben. Die Prüfungsinhalte sind die verbindlichen Theorieinhalte des Lehrplanes, die nicht Gegenstand der Klausur waren. Findet eine mündliche Prüfung statt, wird das Ergebnis der schriftlichen Prüfung (Klausur mit fachpraktischer Prüfung) und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet.

3. Sport als mündliches Prüfungsfach (5. Prüfungsfach)

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Im Gymnasium der Normalform setzt sich die Abiturprüfung im 5. Prüfungsfach zusammen aus einer **Präsentation** (20 min) und einem **fachpraktischen Teil**.

Im beruflichen Gymnasium besteht die mündliche Prüfung aus einer **20-minütigen mündlichen Prüfung** und einem **fachpraktischen Teil**.

3.2 Präsentation/20-minütige mündliche Prüfung

Es gelten die Bestimmungen und die Hinweise zur Gestaltung und Durchführung der mündlichen Abiturprüfung (§ 23 NGVO/BGVO). Die Themen müssen aus den Inhalten der Bildungs- und Lehrpläne hervorgehen.

3.3 Fachpraktische Prüfung

Sie ist identisch mit der fachpraktischen Prüfung im Neigungsfach und Profulfach (siehe 2.1.2).

3.4 Endergebnis der Prüfung

Bei der Ermittlung des Ergebnisses der gesamten Prüfung im Fach Sport als 5. Prüfungsfach werden die fachpraktischen Teile und die Präsentation bzw. mündliche Prüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet.

Gegebenenfalls ist auf eine volle Punktzahl zu runden.

Beispiele:

Allgemein bildendes Gymnasium

Fachpraktische Prüfung	10 Punkte (siehe Beispiel 1.2)	X 2 =	20,0
Präsentation	12,0 Punkte (ganze Punkte)		12,0

$$32 : 3 = 10,6 \text{ Punkte} = 11 \text{ Notenpunkte}$$

Berufliches Gymnasium

Fachpraktische Prüfung	10 Punkte (siehe Beispiel 1.2)	X 2 =	20,0
Mündliche Prüfung	12,0 Punkte (ganze Punkte)		12,0

$$32 : 3 = 10,6 \text{ Punkte} = 11 \text{ Notenpunkte}$$

4. Sportbereich 2

4.1 Gerätturnen

Die Schwierigkeitspunkte für die Übungsteile des Gerätturnens sind aus der Wertungstabelle zu entnehmen. Für die Schülerinnen sind dies die Geräte Boden, Schwebebalken, Sprung und Spannbarren/Stufenreck, für die Schüler die Geräte Barren, Boden, Reck und Sprung.

4.1.1 Bewertung der Übung

Die Prüflinge stellen ihre Übung nach der Wertungstabelle (siehe Anhang) zusammen und legen sie **eine Woche vor Beginn der Prüfung** der/dem Vorsitzenden des Fachausschusses schriftlich vor. In der Prüfung werden von der Punktzahl, errechnet aus der Wertungstabelle, Punkte für die technischen Fehler und Ausführungsfehler abgezogen. In die Bewertung gehen ebenfalls der Bewegungsfluss und der Gesamteindruck der Übung mit ein.

4.1.2 Ermittlung der Wertungspunkte

Die Ergebnisse an den einzelnen Geräten werden gleich gewichtet. Es wird nicht gerundet. Übungsteile, die sich wiederholen, werden nur einmal gewertet. Die Wertigkeit der Übung kann maximal 15 Punkte betragen. Übersteigt die Wertigkeit der Übungszusammenstellung 15 Punkte, kennzeichnen die Prüflinge nicht zu wertende Elemente; sie werden aber in der Qualität der Ausführung berücksichtigt. Beim Sprung sind zwei Versuche (ggf. verschiedenartige Sprünge) möglich, von denen der bessere gewertet wird.

4.2 Gymnastik/Tanz

Für die praktische Prüfung in Gymnastik/Tanz müssen aus den Bereichen:

- Pflichtaufgabe
- Themengebundene Bewegungsaufgabe
- Gestaltung

zwei dieser Bereiche ausgewählt werden.

Gruppenprüfungen (höchstens vier Teilnehmerinnen oder Teilnehmer) sind bei der themengebundenen Bewegungsaufgabe und bei der Gestaltung möglich. Gegebenenfalls kann die/der Vorsitzende des Fachausschusses eine sofortige Wiederholung einer Gruppenprüfung mit mehreren Prüflingen zur besseren Beurteilung der Leistungen anberaumen.

Grundfläche

Die zur Verfügung stehende Fläche soll 12 m x 12 m betragen.

Handgerät

Die Verwendung eines Handgeräts in der Prüfung ist möglich. Die Wiederholung des Handgeräts der Pflichtaufgabe ist ausgeschlossen.

4.2.1 Pflichtaufgabe - Gymnastik mit Handgerät

Die Pflichtaufgaben mit der jeweils vorgegebenen Musik sind verbindlich festgelegt. Inhalt der Prüfung ist eine Übung mit Handgerät (vgl. Anlage). Bewertet werden Vollständigkeit und Richtigkeit der Übungsabfolge sowie die Bewegungsausführung.

4.2.2 Gerätebeschaffenheit

Gymnastikball	18- 20 cm Durchmesser
Gymnastikband	6 m Länge
Gymnastikreifen	80-90 cm Durchmesser

4.2.3 Themengebundene Bewegungsaufgabe (mit Musik) - gymnastisch-tänzerische Grundformen

Die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer formuliert schriftlich verschiedene Themen. Dabei ist die Anzahl der einzureichenden Themen so zu wählen, dass für die/den Vorsitzende/n des Fachausschusses eine echte Übungsauswahl gewährleistet ist. Bei größerer Anzahl der Prüflinge können Themen mehrfach gestellt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt ca. 10 Minuten, die Prüfungsdauer mindestens 1 ½ Minuten. Bewertet werden Umsetzung des Themas, räumliche und zeitliche Gliederung, dynamische Kontraste, Schwierigkeit und Bewegungsausführung.

4.2.4 Gestaltung - selbst erarbeitete Bewegungskomposition

Die Prüflinge wählen eine Stilrichtung (Gymnastik oder Tanz) als Grundlage für ihre Bewegungskomposition. Zusammen mit der ausgewählten Musik oder akustischen Begleitung legen sie eine Skizzierung (Raumwege sowie chronologische Reihenfolge der einzelnen Elemente) der eigenständig erarbeiteten Bewegungskomposition bei der fachpraktischen Prüfung vor. Diese ist bis eine Woche vor der fachspezifischen Prüfung der/dem Vorsitzenden des Fachausschusses vorzulegen. Die Dauer der Übung liegt zwischen einer und drei Minuten. Bewertet werden Choreografie, Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungsformen, rhythmische und dynamische Variationen und sinnvolle Ausnutzung des Raumes sowie die Bewegungsausführung.

4.2.5 Ermittlung der Wertungspunkte

Die beiden Prüfungsteile der Prüfung in Gymnastik/Tanz werden gleich gewichtet. Es können halbe Punkte vergeben werden.

4.3 Leichtathletik

Die Leichtathletik wird in drei Disziplingruppen eingeteilt. Einen Überblick gibt die nachstehende Tabelle.

	----- Disziplingruppen -----		
	Kurzstreckenlauf	Sprung	Wurf/Stoß
Schüler	100 m 200 m 110 m Hürden	Weitsprung Hochsprung	Kugel 6 kg Diskus 1,75 kg Speer 800 g
Schülerinnen	100 m 200 m 100 m Hürden	Weitsprung Hochsprung	Kugel 4,00 kg Diskus 1,00 kg Speer 600 g

Bemerkungen zu den einzelnen Disziplinen:

Hochsprung

Hochsprung kann in der Halle ausgetragen werden. Die aufzulegenden Höhen sind aus den Wertungstabellen des Anhangs ersichtlich.

Anzahl der Versuche: 3 pro Höhe.

Speerwurf

Die Wertungstabellen für den Speerwurf gelten für alte und neue Speere (verlagerter Schwerpunkt).

Anzahl der Versuche: 3

Kugelstoß

Anzahl der Versuche: 3

Das Gewicht der Kugel in der praktischen Abiturprüfung beträgt bei den Jungen 6,00 kg.

Diskuswurf

Das Diskuswerfen darf nur aus einem Ring mit entsprechender Sicherheitsvorrichtung erfolgen.

Anzahl der Versuche: 3

Hürdenlauf

Die Höhe der Hürden beträgt bei den Schülerinnen 84 cm und bei den Schülern 99 cm.

Weitsprung

Anzahl der Versuche: 3

Sprint

Die angegebenen Bewertungen beziehen sich auf Handmessung mit digitalen Stoppuhren.

Angezeigte Hundertstelsekunden werden immer auf die nächste Zehntelsekunde aufgerundet.

Beispiel: 12,23 sec ergibt 12,3 sec !

Anzahl der Versuche

Bei drei ungültigen Versuchen in den Disziplinen Kugelstoß, Speerwurf, Diskuswurf und Weitsprung kann die/der Vorsitzende des Fachausschusses einen weiteren Versuch zulassen.

Ermittlung der Wertungspunkte

Um die entsprechenden Punkte aus der Wertungstabelle zu erhalten, muss die angegebene Zeit bzw. Weite erreicht werden. Dabei werden die einzelnen Teile gleich gewichtet. Die Höchstpunktzahl der Tabellen darf nicht überschritten werden.

4.4 Schwimmen

Im Delphinschwimmen auf der 50 m- und der 200 m-Strecke ist nur der Delphinbeinschlag erlaubt, beim Lagenschwimmen darf auch Schmetterling geschwommen werden.

Ein unsauberer Schwimmstil (Schere/Spitzfuß) darf nicht als Brustschwimmen, sondern muss als Freistil gewertet werden. Die Prüflinge müssen **frühzeitig** darauf hingewiesen werden.

Ermittlung der Wertungspunkte

Um die entsprechenden Punkte aus der Wertungstabelle zu erhalten, muss die angegebene Zeit erreicht werden. Dabei werden die einzelnen Teile gleich gewichtet. Die Höchstpunktzahl der Tabellen darf nicht überschritten werden. Angezeigte Hundertstelsekunden werden immer auf die nächste Zehntelsekunde aufgerundet. Beispiel: 50,23 sec ergibt 50,3 sec !

4.5 Ausdauerprüfung

12-Minuten-Lauf oder Schwimmen

Der 12-Minuten-Lauf beinhaltet eine Ausdauerleistung über 12 Minuten auf einer Rundbahn von 400 m Länge. Die Anzahl der gleichzeitig laufenden Prüflinge richtet sich nach den Organisationsmöglichkeiten von Rundenkontrolle und Kontrolle der gelaufenen Strecke.

Der 12-Minuten-Lauf und das 12-Minuten-Schwimmen werden nach den entsprechenden Tabellen (im Anhang) gewertet. Um die entsprechenden Punkte aus der Wertungstabelle zu erhalten, muss die angegebene Strecke bzw. Zeit erreicht werden. Die Höchstpunktzahl der Tabellen darf nicht überschritten werden. In der Regel wird auf 25 m -Bahnen geschwommen.

5. Sportbereich 3

5.1 Allgemeine Bestimmungen

In der Prüfung der Mannschaftssportarten soll die spezifische Spielfähigkeit nachgewiesen werden. Technische Fertigkeiten und taktische Fähigkeiten werden daher grundsätzlich im regelgerechten Spiel und in spielnahen Situationen überprüft. Um eine angemessene Beurteilung zu ermöglichen werden sowohl die Individualtaktik, die Gruppentaktik und die Mannschaftstaktik bei der Notenfindung berücksichtigt. Dabei sollten die Prüflinge auf verschiedenen Positionen bzw. in verschiedenen Rollen beobachtet werden. Die Überprüfung der individual- und gruppentaktischen Fähigkeiten kann zusammen erfolgen, wenn die Aufgabe eindeutig Beobachtungsschwerpunkte aus beiden Bereichen zulässt.

Die Gesamtheit der ausgewählten Beobachtungsschwerpunkte muss eine repräsentative Überprüfung der Spielfähigkeit gewährleisten. Falls erforderlich, kann die Beherrschung spiel-spezifischer Fertigkeiten durch Übungsformen überprüft werden. Die Entscheidung darüber trifft die/der Vorsitzende des Fachausschusses. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel getrennt geprüft. **Die Aufgabenstellungen und Beurteilungskriterien sind jedoch für beide gleich.** Geschlechtsspezifische Unterschiede sind zu berücksichtigen. Die Dauer des regelgerechten Spiels richtet sich nach der Anzahl der Prüflinge und soll mindestens 2 x 10 Minuten betragen. Das Spiel muss grundsätzlich von einem Schiedsrichter geleitet werden.

5.2 Basketball

Ballgröße Mädchen 6, Jungen 7

5.3 Fußball

Die Fußballprüfung findet im Freien statt. Es ist auch das regelgerechte Spiel auf dem Kleinfeld und im Ausnahmefall (schlechtes Wetter) in der Halle möglich. Auf dem Kleinfeld sollte 6:6 oder 7:7 gespielt werden. In der Halle sollte 5:5 gespielt werden (jeweils incl. Torwart).

5.4 Handball

5.5 Volleyball

Netzhöhe Mädchen: 2.20 m, Netzhöhe Jungen: 2.38 m

Die Prüfung kann auch durch das regelgerechte Spiel 4:4 erfolgen (Spielfeldgröße 7x7m). Es wird auf die besonderen taktischen Anforderungen des Spiels 4 gegen 4 hingewiesen. Dazu kann am Landesinstitut für Schulsport eine Informationsbroschüre kostenlos angefordert werden

5.6 Ermittlung der Wertungspunkte für die Spielprüfungen

Aus den Beobachtungsschwerpunkten wird eine Note für die zu prüfende Sportart festgelegt. Es können auch halbe Notenpunkte vergeben werden.

6. Sportarten des Wahlbereichs im Abitur

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Schulen können **auf Antrag** beim zuständigen Regierungspräsidium Abteilung 7 in einer Sportart des Wahlbereichs die Abiturprüfung anbieten.

Die Prüfungsbestimmungen werden vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport erlassen.

6.2 Bedingungen

- 6.2.1 Die Sportart muss ab Klasse 8 bzw. ab der Eingangsklasse bei beruflichen Gymnasien regelmäßig an der Schule unterrichtet werden und einen regionalen Schwerpunkt bilden.
 - 6.2.2 Die Sportart muss den Sportbereichen 2 oder 3 zugeordnet werden können. Von den Schulsportarten werden Judo und Fechten dem Sportbereich 2, die Schulsportarten Badminton, Tennis, Tischtennis und Hockey dem Sportbereich 3 zugeordnet.
 - 6.2.3 Mindestens eine Lehrkraft an der Schule muss die entsprechende fachliche Voraussetzung erfüllen. Als fachliche Voraussetzungen der Lehrkraft gelten die Ausbildung als Schwerpunktsportart im Studium, Übungsleiterausbildung, Trainerausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation in dieser Sportart.
 - 6.2.4 Die Schule hat für die Sportart des Wahlbereichs einen Stoffverteilungsplan ab Klassenstufe 8 vorzulegen. Berufliche Gymnasien haben für die Sportart des Wahlbereichs einen Stoffverteilungsplan ab der Eingangsklasse vorzulegen.
-